



Ruderordnung

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Ruderordnung gilt verbindlich für alle Mitglieder des RCFS sowie für Gastruderer, die das Bootshaus, das Bootsmaterial und den Krafraum (siehe Krafraumordnung) samt Ergometer des RCFS benutzen. Sie hat zum Ziel die Sicherheit, die Einhaltung der auf den befahrenen Gewässern geltenden Vorschriften (Bundeswasserstraße) sowie den sorgfältigen Umgang mit dem vereinseigenen Bootsmaterial sicherzustellen.

Die Sicherheitsrichtlinie und die Krafraumordnung sind Bestandteil der Ruderordnung.

2. Weisungsbefugnis

- (1) Den Anweisungen des Vorstands, der Trainer und Übungsleiter ist Folge zu leisten.
- (2) Die Ruderordnung und die Sicherheitsrichtlinien werden jedem neuen Mitglied zusammen mit der Satzung ausgehändigt und sind verpflichtend für jedes Mitglied. Für alle Mitglieder sind diese nachlesbar auf der Homepage und am schwarzen Brett des Ruder-Clubs. Bei Änderungen werden die Ruderordnung und die Sicherheitsrichtlinien an gleicher Stelle veröffentlicht.

3. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Rudern hat in einer zweckmäßigen Sportkleidung zu erfolgen, die aus Sicherheitsgründen auch aus der Ferne gut sichtbar sein muss. Auf Regatten ist die vom Ruder-Club festgelegte Sportkleidung zu tragen.
- (2) Nach Beendigung der Fahrt ist das benutzte Rudergerät zu reinigen und ebenso wie alle Riemen / Skulls / Rollsitze / Böcke / Steuer etc. an die dafür vorgesehenen Stellen zurückzubringen.
- (3) Gastruderer sind vor der ersten Fahrt auf die Bestimmungen der Ruderordnung hinzuweisen. Sie rudern auf eigene Gefahr.
- (4) Vor Fahrtantritt sind Bootsname, Besatzung, Obmann und Abfahrtszeit in das Fahrtenbuch einzutragen. Nach der Rückkehr ist die Eintragung zu vervollständigen.
- (5) Das Boot samt Zubehör ist vor der Abfahrt von der Mannschaft auf seinen Zustand zu prüfen. Beschädigtes Rudergerät ist dem Bootswart zu melden und im Fahrtenbuch zu dokumentieren. Über eine Weiterbenutzung entscheidet der Bootswart.
- (6) Während der Fahrt entstandene Schäden sind unverzüglich dem Bootswart und Trainer zu melden und im Fahrtenbuch zu dokumentieren. Nicht gemeldete Schäden können zu einem Ruderverbot führen.

- (7) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, fahrlässiges Verhalten oder Nichtbeachtung der Ruderordnung entstanden sind, ist die gesamte Mannschaft haftbar.
- (8) Der letzte vom Wasser kommende Ruderer (siehe Fahrtenbuch) hat liegende Riemen, Skulls und Bootsböcke aufzuräumen und die Tore aller Bootshallen zu schließen. Dabei ist unerheblich wer was zurückgelassen hat.

4. Bootsklassen und Trainingsmannschaft

- (1) Die Boote des RCFS sind in drei Klassen gegliedert, die sich wie folgt ergeben:
 - Klasse 1: Spitzenrennboote für Rennbetrieb (Trainingsmannschaften)
 - Klasse 2: Hochwertige Rennboote für Rennbetrieb und anspruchsvolles Training
 - Klasse 3: Durchschnittliche Rennboote, Breitensport- und Wanderruderboote

Die Zugehörigkeit zu einzelnen Klassen wird vom Vorstand aktualisiert und in der Bootshalle ausgehängt sowie im Fahrtenbuch berücksichtigt. Besteht die Hälfte der Rudermannschaft aus aktiven oder ehemaligen Rennruderern, so kann ein Boot der Bootsklasse 2 verwendet werden.

- (2) Die Trainingsmannschaft des RCFS wird vom Vorstand und den Trainern zusammengestellt. Dazu gehören alle Ruderinnen und Ruderer (im Folgenden „Aktive“ genannt), die regelmäßig leistungssportlich trainieren und beabsichtigen, an Regatten teilzunehmen.

5. Regelungen zur Bootsbenutzung

- (1) Vereinseigene Boote dürfen von aktiven Ruderern und Breitensportlern nach der Anfängerausbildung benutzt werden.
- (2) Für Ruderer unter 18 Jahren, die alleine ohne Aufsicht rudern wollen, ist die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Vorstandes erforderlich (gesonderte Freistellungserklärung). Kinder unter 15 Jahren dürfen nur unter Aufsicht rudern.
- (3) Boote der Klasse 1 dürfen nur von Trainingsmannschaften des RCFS benutzt werden. Ausnahmen sind im Einzelfall vom Vorstand zu genehmigen. Über die Benutzung der Boote innerhalb der Trainingsmannschaft entscheiden die Trainer in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (4) Boote der Klasse 2 sollen wegen des Rennbootcharakters nur von Aktiven und ehemaligen Rennruderern benutzt werden.
- (5) Boote der Klasse 3 dürfen nach der Anfängerausbildung von allen Mitgliedern benutzt werden.
- (6) Während der vereinbarten Trainingszeit haben die jeweiligen Trainingsmannschaften Vorrang bei der Auswahl und Nutzung von Booten.
- (7) Privatboote dürfen nur mit Genehmigung des Eigentümers benutzt werden.
- (8) Minderjährige benötigen zur Teilnahme am Ruderbetrieb das Einverständnis der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten (gesonderte Einverständniserklärung).
- (9) Die Benutzung der Boote ist nur bei Tag (von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang), normalen Strömungsverhältnissen und bei nicht vereistem

Main erlaubt. Nicht fahrbereite Boote sind durch ein Schild „Gesperrt“ bzw. einer Sperrung im Fahrtenbuch gekennzeichnet und dürfen nicht benutzt werden.

(10) Bei einer Strömung von über 190 m³/sec (http://www.hnd.bayern.de/pegel/unterer_main/schweinfurt-neuer-hafen-24022003/abfluss?) ist der Ruderbetrieb einzustellen. Der Vorstand, die Trainer und die Übungsleiter können Ausnahmen zulassen.

(11) Das Tragen von Kopf- oder Ohrhörern ist untersagt.

6. Verantwortung während der Fahrt

- (1) Jede Fahrt und deren Ziel ist vor Antritt im Fahrtenbuch einzutragen und nach Beendigung auszutragen. Dort sind auch alle festgestellten Schäden sofort nach der Fahrt einzutragen. Das Fahrtenbuch ist ein Dokument.
- (2) Vor Ablegen des Bootes ist ein Obmann festzulegen, der die Verantwortung für das Boot vor, während und nach der Fahrt übernimmt.
- (3) Wurde vor dem Ablegen kein Obmann benannt, ist der Schlagmann bzw. sofern vorhanden, der Steuermann Obmann im Boot.

7. Fahrtordnung von Ruderbooten

Als Hausrevier gilt die Mainstrecke zwischen der Staustufe Schweinfurt (km 332) und der Staustufe Ottendorf (km 345).

- (1) Die Berufsschiffahrt hat absoluten Vorrang.
- (2) Die Boote haben sich immer auf der rechten Seite der Fahrrinne in Fahrtrichtung zu halten. Bedingen Strömung, Wind, Raum oder Wasserstand ein anderes Steuern, so entscheidet der Obmann auf eigene Gefahr.
- (3) Besatzungen steuermannsloser Boote haben sich in angemessenen Zeitabständen davon zu überzeugen, dass das Boot ohne Gefahr weiter rudern kann.
- (4) Um den Überholvorgang so kurz wie möglich zu gestalten, hat das langsamere Boot dem Schnelleren auszuweichen. Der Überholende trägt die Verantwortung des Überholvorganges.
- (5) Besondere Gefahrenpunkte sind zu beachten, insbesondere bei der Schleuseneinfahrt in Schweinfurt (km 332,6), beim „Elefantenbuckel“ vor dem Saumain (km 333,1), in der Kurve bei Mainberg (km 335,8-337,5), sowie bei den großen Buchten hinter Schonungen (km 338,2 und 339,2).

8. Aufenthalt auf dem Gelände und im Gebäude

- (1) Außerhalb der Trainingszeiten bzw. bei Abwesenheit der Trainer ist der Aufenthalt zu Trainingszwecken auf dem Gelände und im Gebäude des Ruder-Clubs auf eigene Gefahr.
- (2) Alle Tore und die Türen sind gewissenhaft zu schließen und sofern vorgesehen zu verriegeln, wenn sich niemand mehr im Gebäude und auf dem Gelände aufhält.

9. Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen die Ruderordnung können vom Vorstand mit einem zeitlich begrenzten Ruderverbot geahndet werden. Wiederholte Verstöße oder schwerwiegende Vergehen können den Ausschluss aus dem RCFS zur Folge haben.

10. Haftung bei Bootsschäden sowie Schäden am Gebäude und Inventar

- (1) Bei einem verschuldeten Schaden wird vom Verursacher eine finanzielle Eigenbeteiligung gefordert. Grundlage für die Kostenhöhe einer Reparatur ist der geschätzte Reparaturpreis, der z.B. bei einer Wertreparatur anfallen würde. Die tatsächliche Eigenbeteiligung wird in Abhängigkeit von z.B. Alter des Bootes sowie der Schuldfrage festgelegt. Der geschätzte Reparaturpreis bildet insofern eine Obergrenze.
- (2) Im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlich verursachten Schadens hat der Verursacher die vollen Reparaturkosten zu erstatten.
- (3) Über die Schadenhöhe entscheidet der Vorstand, wobei Beteiligte und Zeugen gehört werden sollen.
- (4) Gastruderer sind bei verschuldet entstandenen Schäden ersatzpflichtig.
- (5) Entstandene Schäden sind ebenso ersatzpflichtig, falls Boote der Klasse 1 von Ruderern benutzt werden, die nicht der Trainingsmannschaft des RCFS angehören.

Diese Ruderordnung ersetzt die Ruderordnung von 25.03.2020 und wurde vom Vorstand und Ausschuss in der vorstehend dargestellten Version beschlossen und ist ab 1.4.2022 gültig.

Schweinfurt, den 29.03.2022

Der Vorstand